

S a t z u n g

**über die Entschädigung
von Funktionsträgern
der Freiwilligen Feuerwehr Bertsdorf-Hörnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz hat am 01.10.2014 aufgrund von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Fassung vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. März 2010, folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Bertsdorf-Hörnitz

- (1) Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich 130,00 €.
- (2) Die Entschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 70,00 €.
- (3) Die Entschädigung der Gerätewarte beträgt monatlich 60,00 €.
- (4) Die Entschädigung des Zugführers beträgt monatlich 60,00 €.
- (5) Die Entschädigung des Jugendfeuerwartes beträgt monatlich 50,00 €.
- (6) Die Entschädigung des Atemschutzgerätewartes beträgt monatlich 45,00 €.
- (7) Die Entschädigung des Administrator Digitalfunk und Informationsverarbeitung monatlich 45,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Bertsdorf-Hörnitz vom 01.01.2012 außer Kraft.

Bertsdorf-Hörnitz, den 23.09.2014

Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.